AMTSBLATT
HAMTSKE ŁOPJENO

budyšin bautzen DER LANDKREIS

Elektronisches Amtsblatt 45/2026

vom 11.11.2026

9. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 23.11.2026, 17:00 Uhr
Großer Saal, Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle der Sitzung vom 21.09.2026
3. Protokollkontrolle der Sitzung vom 12.10.2026
4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
 Drucksache DS 4/0117/26 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 1.000,00 EUR
 Drucksache DS 4/0119/26 zur Beratung und Beschlussfassung
6. Informationen/Anfragen

Udo Witschas
Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum
Herausgeber: Landratsamt Bautzen
Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Demitz-Thumitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Pottschapplitz: 31/1, 32/6
- Wölkau: 1, 1/1, 1/2, 2/1, 14/3, 14/7, 14/a, 17/2, 18/1, 19, 20, 21/1, 204/3, 205/5, 210/1, 211/1, 212, 214, 217, 218, 227/3, 228/1, 229, 230, 231, 232/1, 233, 234/1, 236, 241/4, 250/1, 250/3, 250/5

Anlass der Änderung:
Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen für das Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG):

Wölkau (Flächentausch), Verfahrenskennzahl 250359.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 12.11.2026 bis zum 11.12.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 06.11.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

1 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Demitz-Thumitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Pohla: 5/a, 5/b, 10/3, 10/a, 14/2, 14/3, 14/4, 14/6, 14/a, 14/b, 30/a, 33/5, 33/6, 128/a, 128/b, 128/c, 128/d, 209/a, 309, 371, 397/4, 398/2, 411, 652/1

Anlass der Änderung:

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
4. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)[2] für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 17.11.2026 bis zum 16.12.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 06.11.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Sperrung eines Reitweges im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Vollzug des Waldgesetztes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 19.08.2022 und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 – Sperrung eines Reitweges F 08022 im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Anlage: Lageplan des gesperrten Reitweges

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde und als besondere Polizeibehörde (in Ausübung des Forstschutzes) des Landkreises Bautzen erlässt die folgende

Allgemeinverfügung

1. Festsetzung des gesperrten Reitweges

Folgender Reitweg im Forstrevier Ohorn wird gesperrt:

- Reitweg Zigeuner F 08022 im Bereich der Gemarkung Großnaundorf (Gemeinde Großnaundorf) zwischen Kreisstraße K 9253 und Ortseingang Großnaundorf

Der betroffene Reitweg ist im Lageplan (der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung) unbeschadet sonstiger Eintragungen rot dargestellt. Das Reiten ist auf diesem Reitweg nicht mehr gestattet.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ist nach deren Bekanntgabe in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 11.11.2026, Nr. 45/2026, ab dem folgenden Tag wirksam und gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil (Lageplan des gesperrten Reitweges) können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php eingesehen werden. Die aktuellen Sperrungen können ebenfalls digital im Geoportal des Landkreises abgerufen werden (https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=11Jr3fHX).

Begründung:

I. Sachverhalt

Aufgrund von umsturzgefährdeten und schräg überhängenden Einzelbäumen entlang des nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitweges besteht die Gefahr, dass diese Bäume in Richtung des Reitweges umstürzen, benachbarte Bäume mitreißen und Äste oder Kronenteile herunterbrechen. Das kann unvorhersehbar eintreten und ist nicht nur an ein Sturmereignis gebunden. Zum Schutz von Leib und Leben für Reiter und Pferd wird deshalb das Reiten auf dem unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitweg ausgesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit:

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 50 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG.
Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Abs. 1 SächsWaldG ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Der Forstschutz im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern. Nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen.
Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist geboten, da durch die instabil gewordenen Einzelbäume entlang des unter Nr. 1 genannten Reitweges die Gefahr besteht, dass die bereits umsturzgefährdeten und überhängenden Bäume in Richtung des Reitweges umstürzen, dabei andere Bäume mitreißen oder Äste oder Kronenteile herunterbrechen und somit Leib und Leben von Reiter und Pferd gefährden.

Auch kann das Umstürzen bzw. das Brechen von Bäumen oder selbst das bloße Bruchgeräusch im näheren Umfeld des Reiters ein Scheuen des Pferdes verursachen und zum Verlust der Kontrolle des Reiters über das Pferd führen, was neben dem Reiter auch Dritte gefährden kann.
Die Anordnung ist die am besten geeignete Maßnahme, um Reiter, Pferd und Dritte vor den Gefahren der abgestorbenen Bäume durch Umstürzen oder Abbrechen von Baumkronen oder Kronenteilen zu schützen.
Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die untere Forstbehörde bei der Reitwegeausweisung nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Reitwegeverordnung (SächsRwVO) eine besondere Verantwortung besitzt. Das Reiten ist nur auf Reitwegen gestattet. Ein Ausweichen vor der Gefahr ist dem Reiter im Gegensatz zu Spaziergängern deshalb nicht möglich. Auch ist die Reaktion des Pferdes nicht hinreichend bestimmbar, um eine Gefährdung Dritter auszuschließen. Deshalb wird eine Beschilderung, die auf die erhöhte Gefahr hinweist, als nicht ausreichend erachtet und kann nur durch eine Sperrung der Reitwege oder Teilen davon für das Reiten sichergestellt werden.
Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung des Lageplans, welcher unter https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php zu finden ist, hinreichend bestimmt.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben für Reiter, Pferd und Dritter notwendig, da das Umstürzen der Bäume infolge der bereits vorliegenden Schädigungen sich unmittelbar vollziehen kann.
Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Sperrung des Reitweges.

Zu Ziffer 3:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt folgenden Tag bestimmt.
Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Nutzern, welche den Reitweg für das Reiten nutzen, wirksam und gilt bis auf Widerruf (§ 43 Abs. 1 und 2 VwVfG).
Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch der Lageplan zu dem gesperrten Reitweg können unter der genannten Internetseite und in den ebenfalls unter Ziffer 3 genannten Dienststellen des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
Bei der Bekanntgabe war zu berücksichtigen, dass vorliegend die Anschriften der Adressaten, an welche sich die Allgemeinverfügung richtet, nicht bekannt sind und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können. Aus diesem Grund konnten die Beteiligten, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen

werden. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist somit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 06.11.2026

Jan Jeschke
Amtsleiter

Anlage: Lageplan des gesperrten Reitweg (rot gepunktete Linie)



